

UWG Steinfeld · Dammer Straße 57 · 49439 Steinfeld

Gemeinde Steinfeld
Bürgermeisterin Manuela Honkomp
Am Rathausplatz 13

49439 Steinfeld

Heinrich Luhr

Dammer Straße 57
49439 Steinfeld

Telefon: +49 5492 2897
E-Mail: heinrich.luhr@t-online.de
Internet: www.uwg-steinfeld.de

Datum: 12. Februar 2020

Antrag an den Gemeinderat gemäß § 56 NKomVG

Einrichtung von Wertstoffsammelstellen im Bereich Ortskern Steinfeld

Antrag:

Für eine akzeptable Lösung mit weiteren Wertstoffsammelstellen im Bereich Ortskern Steinfeld, Ordnung um die Container und hinreichenden Leerungen ist die Gemeindeverwaltung gefordert, schnellstens eine Lösung mit den Marktbetreibern nach den gesetzlichen Vorgaben herbeizuführen.

Unter anderem sollte es Ziel sein, Glas- und Papiercontainer auf dem Gelände Kempelhof (Aldi, Edeka usw.) und auf dem Gelände der Fa. Heinemann Immobilien (Lidl, K+K, Rossmann usw.) aufzustellen.

Begründung:

Die Gemeinde Steinfeld stellt derzeit fünf Standorte (öffentliche Flächen) in den Ortschaften und Siedlungen (Lehmden, Holthausen, Mühlen, Graf-Spee-Siedlung, Am Kreuzberg) für Glas- und Papiercontainer zur Verfügung. Diese werden von der Fa. Siemer, Vechta, vertragsgemäß regelmäßig geleert. Darüber hinaus sind an der Wertstoffsammelstelle am Schemder Weg in Steinfeld weitere Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden. Diese ist heute noch frei zugänglich, soll aber in Zukunft in den eingezäunten Bereich verlegt werden.

Es gibt im Bereich Ortskern keine Rückgabemöglichkeit, obwohl die Märkte zur Rücknahme von Verpackung und Glas verpflichtet sind. Dieser Zustand ist nicht zu akzeptieren! Kunden ärgern sich über die Situation der Rückgabemöglichkeiten und deren Sauberhaltung.

Der Vertreiber ist verpflichtet (§6 der Verpackungsverordnung), vom Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.

Demnach muss der Vertreiber den privaten Endverbraucher durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifttafeln auf die Rückgabemöglichkeit hinweisen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf Verpackungen der Art, Form und Größe und auf Verpackungen solcher Waren, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² beschränkt sich die Rücknahmeverpflichtung auf die Verpackungen der Marken, die der Vertreiber in Verkehr bringt.

Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung sind auch Verpackungen des Handels, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen).

Getränkeverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind geschlossene Verpackungen für flüssige Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die zum Verzehr als Getränke bestimmt sind.

Nach § 11 der Verpackungsverordnung können Hersteller und Vertreiber sich zur Erfüllung der in dieser Verordnung bestimmten Pflichten Dritter bedienen.

Wer Verkaufsverpackungen entgegen § 6 nicht zurücknimmt oder einer Verwertung nicht zuführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 15 der Verpackungsverordnung).

In der Bevölkerung wird dieses Thema sehr emotional diskutiert – auch, dass im Ortskern bzw. bei den Märkten im Ort keine Rückgabemöglichkeit besteht.

Es reichen die vorhandenen Plätze im Außenbereich in der Gemeinde nicht aus – auch werden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten. Vorhandene Container in der Graf-Spee-Siedlung und bei der Wertstoffsammelstelle quellen immer wieder über. Unrat lagert dann um die Container. Der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger besteht hier nach wie vor, Glas- und Papiercontainer im Ort bei den Märkten wieder aufzustellen.

Wir bitten die Verwaltung, Lösungen zu erarbeiten und diesen Antrag schnellstens beraten zu lassen. Danach sollte die Lösung zeitnah umgesetzt werden.

Um Zustimmung bittet die UWG/SPD Gruppe



Gruppenvorsitzender